

II- 637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Nov. 1970 No. 334/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Besteuerung von Lizenz Einkünften gemäß § 34 a EStG.

Wie vor kurzem bekannt geworden ist, hat das Bundesministerium für Finanzen mit dem Erlaß vom 9.4.1970, Zl. 252.680-9a/70, den Standpunkt vertreten, daß Lizenz Einkünfte nach § 34 a EStG. nur insofern begünstigt versteuert werden können, als die in Frage stehenden Erfindungen im Quellenland der Lizenz Einkünfte zum Patent angemeldet wurden.

Die Begünstigung des § 34 a EStG. wurde seinerzeit gleichzeitig mit der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z. 3 EStG. geschaffen und hat im Hinblick auf die in der letztgenannten Bestimmung getroffenen weiteren Fassung die Einschränkung auf patentrechtlich geschützte Erfindungen erhalten. Nach dem allgemein angewandten Grundsatz, daß für das österreichische Steuerrecht nur österreichische konstitutive Rechtsakte maßgeblich sind, kann aus der Formulierung des § 34 a EStG. nichts anderes abgeleitet werden, als daß für die Erlangung der Begünstigung eine Einräumung eines inländischen Patentes erforderlich ist. Die Absicht des Gesetzgebers ging seinerzeit dahin, die Erfindertätigkeit durch eine Tarifbegünstigung für abgeschlossene Erfindungen und nicht bestimmte Quellen von Lizenz Einkünften zu begünstigen. In den Erläuternden Bemerkungen in 479 der Beilagen aus der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 18.6.1958 heißt es: "Durch diese Maßnahme sollen dem Erfinder die Mittel für die Weiterführung seiner Erfindertätigkeit belassen werden."

Für die Maßgeblichkeit allein des inländischen Patentschutzes spricht auch die Judikatur, die auf anderen Gebieten ähnliche Zweifelsfragen in diesem Sinne gelöst hat. So war es zweifelhaft, ob die in § 10 Abs.1 Z.2 EStG. genannten Sozialversicherungsbeiträge nur inländische oder auch ausländische Versicherungsbeiträge umfassen. Die einschlägige Judikatur sowohl des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. Zl. 2057/63 vom 6.3.1964) als auch des Verfassungsgerichtshofes (B 103/63 vom 8.10.1963) stellt eine Basisierung nur zu österreichischen Gesetzen her.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten nun an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

#### A n f r a g e :

Sind Sie bereit, im Sinne der obigen Ausführungen den in diesem Zusammenhang bestehenden Erlaß Zl. 252.680-9a/70 dahingehend abzuändern, daß auf Lizenzzeinkünfte, die aus einem Land stammen, in dem die bezughabende Erfindung patentrechtlich nicht geschützt ist, der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 a Abs.1 EStG. Anwendung zu finden hat?